



Gemeinde Egg

Chilbireglement der Gemeinde Egg

(vom 1. Mai 2019)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeines	3
Art. 1 Rechtsgrundlage	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Zuständigkeiten / Aufgaben	3
B. Chilbi	3
Art. 4 Datum	3
Art. 5 Zeiten/	3
Art. 6 Örtlichkeit	4
Art. 7 Ablauf / Organisation	4
Art. 8 Festbetriebe (Festwirtschaften)	4
Art. 9 Marktbetriebe	4
Art. 10 Alkoholische Getränke / Patent/	5
Art. 11 Gebühren Schausteller, Marktfahrer, Festbetriebe	5
Art. 12 Kostenübernahme Gemeinde	6
C. Schlussbestimmungen	6
Art. 13 Haftung	6
Art. 14 Zuwiderhandlung	6
Art. 15 Inkrafttreten	6

A. Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für Personen oder Funktionen gelten für beide Geschlechter, ungeachtet der verwendeten weiblichen oder männlichen Form.

Art. 1 Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat Egg erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung und das kantonale Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe, das Chilbireglement.

Art. 2 Geltungsbereich²

Dieses Reglement regelt die Organisation sowie die Zuständigkeiten für die Egger-Chilbi (Chilbi). Die ausführenden Bestimmungen und Vorgaben sind im separaten Sicherheitskonzept geregelt.

Art. 3 Zuständigkeiten / Aufgaben¹

Für die Chilbi zuständig zeichnen sich der Vorsteher des Ressorts Sicherheit sowie der Bereich Sicherheit, welcher auch für sämtliche administrativen Belange zuständig ist. Für die organisatorischen Belange ist der Platzchef verantwortlich. Zudem bestimmt er, in Absprache mit dem Schausteller, auf dem gesamten Chilbiareal die Art und Weise, wie die Marktbetriebe, Festwirtschaften und Chilbibahnen aufzustellen sind. Das Chilbi-OK besteht somit aus dem Vorsteher des Ressorts Sicherheit, des Bereichsleiters Sicherheit oder dessen Stellvertreter sowie des Platzchefs.

Der Gemeinderat ernennt mittels Beschluss jeweils anfangs des Jahres den Platzchef und legt dessen Entschädigung fest. Zudem erteilt der Gemeinderat die Aufträge an die involvierten Stellen mit diesem Beschluss.

B. Chilbi

Art. 4 Datum

Die Chilbi findet jeweils am ersten Wochenende nach dem eidgenössischen Buss- und Betttag statt.

Der Chilbibetrieb (Schausteller) findet am Freitag, Samstag und Sonntag statt. Den Vereinen steht es frei, die Festbetriebe sowie Esstände (Schausteller und Vereine) bereits am Freitagabend zu öffnen. Die Marktstände sind ausschliesslich am Samstag und Sonntag geöffnet.²

Art. 5 Zeiten^{1,2}

Die Chilbi beginnt am Freitag um 18.00 Uhr und dauert bis maximal am Sonntag um 22.00 Uhr. Am Samstag beginnt der Chilbibetrieb um 10.00 Uhr sowie am Sonntag um 11.00 Uhr. Die Marktfahrer dürfen an beiden Tagen ab 08.00 Uhr mit dem Einrichten und Aufstellen beginnen. Am Samstag sind die Marktstände bis mindestens 21.30 Uhr und am Sonntag bis mindestens 19.00 Uhr zu betreiben.

Die Schausteller und Festzeltbetreiber dürfen den Chilbiplatz bereits vorgängig, in Absprache mit dem Platzchef, nutzen.

Am Freitag wird bei den geöffneten Festbetrieben um 01.00 Uhr der letzte Ausschank vorgenommen. Bis maximal 01.30 Uhr dürfen sich die Besucher weiter in den Festwirtschaften aufhalten. Am Samstag wird um 02.30 Uhr der letzte Ausschank vorgenommen. Bis maximal 03.00 Uhr dürfen sich die Besucher weiter in den Festwirtschaften aufhalten. An beiden Tagen ist die Musik mit dem letzten Ausschank auszuschalten. Die Festwirtschaftsbetreiber werden ersucht, die Lautstärke der Musik ab 01.00 Uhr zu reduzieren (Samstag).

Am Sonntag dürfen Marktfahrer, Schausteller und Festzeltbetreiber nicht vor 19.00 Uhr mit den Aufräumarbeiten beginnen. Ausnahmen werden ausschliesslich vom Chilbi-OK genehmigt.

Art. 6 Örtlichkeit

Die Chilbi findet auf dem Chilbiplatz und Umgebung statt. Der Gemeinderat kann einen anderen Standort bestimmen.

Art. 7 Ablauf / Organisation

Jährlich wird frühzeitig die Chilbisitzung organisiert. Eingeladen werden die Festwirtschaftsbetreiber, Schausteller sowie Vertreter der involvierten Abteilungen.²

Die Festwirtschaftsbetreiber, Schausteller und Marktbetriebe werden bis spätestens zwei Wochen vor der Chilbi über die Platzzuteilung in Kenntnis gesetzt.

Art. 8 Festbetriebe (Festwirtschaften)

Der Betrieb von Festwirtschaften ist den Dorfvereinen vorbehalten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Es werden keine Festbetriebe für einzelne Tage genehmigt. Die Teilnahme am Samstag und Sonntag ist obligatorisch.²

Grundsätzlich haben die Betreiber der Festwirtschaften des Vorjahres Anrecht auf einen Platz. Weitere Anfragen und Prüfung des Angebotes werden durch das Chilbi-OK behandelt.

.....¹

Art. 9 Marktbetriebe

Den Marktfahrern des Vorjahres wird automatisch eine Anmeldung zugestellt. Bei Missachten des Chilbiereglementes wird darauf verzichtet. Weitere Anfragen werden durch das Chilbi-OK behandelt.

Es werden keine Marktbetriebe für einzelne Tage genehmigt. Die Teilnahme ist für die gesamte Dauer der Chilbi obligatorisch.

Für Ladenbesitzer beim Chilbiplatz besteht kein generelles Anrecht auf einen Standplatz. Für sie gilt das gleiche Anmelde- und Bewilligungsverfahren wie für die anderen Marktfahrer.

Art. 10 Alkoholische Getränke / Patent^{1,2}

Der Alkoholverkauf ist ausschliesslich den Festwirtschaftsbetreibern erlaubt. Jeglicher Verkauf ab Marktstand ist untersagt. Für den Alkoholverkauf gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Zürich. Die Betreiber der Festwirtschaften sind gesetzlich verpflichtet, aktiv durch Beschilderung auf den Jugendschutz hinzuweisen und die gesetzlichen Vorgaben zum Verkauf sowie zur Abgabe von Alkohol und Tabakprodukten konsequent umzusetzen.

Jeder Festwirtschaftsbetreiber hat vor der Chilbi bei dem Bereich Sicherheit ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes einzureichen. Die Gebühr wird jedem Festwirtschaftsbetreiber gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

Bei dem Verkauf von Lebensmitteln sind die Vorschriften des kantonalen Labors einzuhalten.

Art. 11 Gebühren Schausteller, Marktfahrer, Festbetriebe

Schausteller

Pauschal für 2 Tage

Fr. 700.00

Der Schausteller organisiert die Chilbibahnen, Confisseriestand sowie Spielbuden und übernimmt die Hälfte der Werbekosten in der Tageszeitung. Die Stromanschlüsse werden dem Schausteller direkt in Rechnung gestellt.

Festbetriebe

Festzelt, Festhütte, Bar

Fr. 2.30/m²*

Befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden Festbetriebes

gemäss Gebührentarif

* Die Abgabe gilt ausschliesslich für die effektive Grösse des Festbetriebes. Aussenbestuhlung, Kühlwagen etc. werden nicht berechnet. Der Platzchef ist verantwortlich für die Erhebung der Masse.

Marktstände (Platzmiete)

Warenstände, pro Meter

Fr. 15.00

Verpflegungsstände, pro Meter

Fr. 20.00

Bei Bedarf werden Marktstände von der Marktkommission Egg zu den aktuellen Tarifen zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren verstehen sich für die gesamte Dauer der Chilbi. Stromanschlüsse sowie der Stromverbrauch sind in den Tarifen enthalten.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorsteher des Ressorts Sicherheit.

Art. 12 Kostenübernahme Gemeinde

Die Gebühreneinnahmen der Schausteller, Marktfahrer und Festwirtschaftsbetreiber haben die Gesamtkosten nicht zu decken. Die Gemeinde übernimmt die Differenz der anfallenden Kosten wie Strom- und Wasseranschlüsse, Stromverbrauch, WC-Wagen, Werbekosten (anteilmässig), Reinigung, Entschädigungen und Abfallentsorgung.

C. Schlussbestimmungen

Art. 13 Haftung

Jeder Schausteller, Festwirt und Marktfahrer muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft verfügen und die entsprechende Bestätigung auf Verlangen vorweisen. Die Gemeinde Egg haftet nicht für Schäden infolge einer Absage der Chilbi.

Art. 14 Zuwiderhandlung

Wer die Bestimmungen dieses Reglements oder Anordnungen der Zuständigen missachtet, wird in leichten Fällen verwarnt oder in schwerwiegenden Fällen der Chilbi verwiesen.

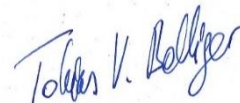
Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss Nr. 93 des Gemeinderates vom 18. März 2019 per 1. Mai 2019 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Egg

Der Präsident

Der Schreiber



Tobias V. Bolliger



Tobias Zerobin

¹ Geändert mit Beschluss Nr. 55 des Gemeinderates vom 3. Februar 2020

² Geändert mit Beschluss Nr. 30 des Gemeinderates vom 27. Januar 2025